

nung dieses Schutzdokumentes, zu übermitteln. Bei Beantragung der Anerkennung eines Schutzdokumentes in Form eines Urheberscheines ist die Benachrichtigung vom Amt für Erfindungswesen des Ursprungslandes der Erfindung zu übermitteln; wird die Anerkennung des Schutzdokumentes in Form eines Patentes beantragt, hat die Benachrichtigung vom Anmelder über seinen Vertreter in dem Lande, in dem die Anerkennung beantragt wird, zu erfolgen.

(5) Der Antrag muß mindestens enthalten:

das Datum der Einreichung der Anmeldung beim Amt für Erfindungswesen des Ursprungslandes der Erfindung unter Angabe der Ausstellungs- oder Verbandspriorität, sofern solche Prioritäten beansprucht werden, das Aktenzeichen der Anmeldung, den Familiennamen und Romanein des Erfinders, die Klassifikationsangaben der Anmeldung (nach der Internationalen Patentklassifikation), die Beschreibung der Erfindung, die Zusammenfassung der Erfindungsbeschreibung und den Erfindungsanspruch.

(6) Nach zweiseitiger Vereinbarung zwischen den Ämtern für Erfindungswesen der Abkommensländer oder auf Anforderung der Ämter für Erfindungswesen der Länder, in denen die Anerkennung des Schutzdokumentes beantragt wird, sind zusätzlich zum Antrag, den dieser Artikel vorsieht, die Unterlagen der erfolgten Prüfung der Erfindung und die Aufstellung der Länder zu übermitteln, in denen die Anerkennung des Schutzdokumentes beantragt wird.

Artikel 4

(1) In den Abkommensländern, in denen es nach der nationalen Gesetzgebung mehrere Schutzformen für Erfindungen gibt, wird der Schutz auf der Grundlage der Anerkennung der Schutzdokumente in der vom Anmelder gewählten Form gewährt.

(2) Wird die Anerkennung des Schutzdokumentes in Form eines Urheberscheines beantragt, ist der Antrag vom Anmelder über das kompetente Organ des Ursprungslandes der Erfindung direkt beim Amt für Erfindungswesen des Abkommenslandes, in dem die Anerkennung des Schutzdokumentes beantragt wird, einzureichen, ohne daß eine Gebühr zu entrichten ist.

(3) Wird die Anerkennung des Schutzdokumentes in Form eines Patentes beantragt, hat der Anmelder zur Erlangung der Anerkennung und ihrer Aufrechterhaltung einen Vertreter in dem Land in Anspruch zu nehmen, in dem die Anerkennung beantragt wird, und Gebühren entsprechend der nationalen Gesetzgebung dieses Landes zu zahlen.

Artikel 5

(1) Das Amt für Erfindungswesen des Abkommenslandes, das einen Antrag auf Anerkennung eines Schutzdokumentes erhalten hat, kann auf eigene Initiative einen Beschluß über die vollständige oder teilweise Nichtanerkennung des Schutzdokumentes in dem Falle fassen, in dem das zu schützende Objekt oder eines der zu schützenden Objekte nach der nationalen Gesetzgebung dieses Abkommenslandes vom Erfindungsschutz ausgeschlossen ist sowie in dem Falle, in dem die Erfindung nicht den Schutzkriterien entspricht, die in der nationalen Gesetzgebung dieses Landes vorgesehen sind. Ein solcher Beschluß wird in der Regel innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum des Eingangs der Benachrichtigung über die Erteilung des Schutzdokumentes, gefaßt.

(2) Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens schließen nicht aus, daß auf der Grundlage der eingegangenen Anträge eine nachträgliche Prüfung der Erfindungen in vollem Umfang oder anhand der Materialien durchgeführt werden kann, die im Verlaufe der Prüfung, die nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 im Ursprungsland durchgeführt wurde, nicht berücksichtigt wurden. Die nachträgliche Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage des Eingangs der Benachrichtigung über die Erteilung des Schutzdokumentes an gerechnet.

(3) Der Beschluß über die vollständige oder teilweise Nichtanerkennung des Schutzdokumentes ist unverzüglich dem An-

melder über das kompetente Organ des Ursprungslandes der Erfindung nach Artikel 4 Abs. 2 oder über den Vertreter nach Artikel 4 Abs. 3 mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluß kann in der gleichen Weise Beschwerde geführt werden, wie gegen einen Beschluß über die Zurückweisung der Erteilung des Schutzdokumentes zu einer in dem betreffenden Abkommensland nach dessen nationaler Gesetzgebung eingereichten Anmeldung.

Artikel 6

Alle Beschlüsse, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung eines Schutzdokumentes gefaßt wurden, sind lediglich auf dem Hoheitsgebiet des Abkommenslandes rechtskräftig, in dem sie gefaßt wurden. Diese Beschlüsse berühren nicht die Wirkung der Schutzdokumente auf dem Territorium der anderen Abkommensländer.

Artikel 7

(1) Im Ursprungsland der Erfindung gefaßte Beschlüsse über die vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des Schutzdokumentes, für welches Anträge auf dessen Anerkennung in anderen Abkommensländern gestellt wurden, sind unverzüglich den Ländern mitzuteilen, an die solche Anträge gerichtet wurden.

(2) Die Nichtigerklärung des Schutzdokumentes im Erteilungsland berührt nicht die Wirkung der Beschlüsse über die Anerkennung des Schutzdokumentes in den anderen Abkommensländern. Sie kann jedoch dem im Artikel 5 des vorliegenden Abkommens vorgesehenen Verfahren zugrunde gelegt oder in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Artikel 8

(1) Die Ämter für Erfindungswesen der Abkommensländer werden über die vollständige oder teilweise Anerkennung von Schutzdokumenten Veröffentlichungen vornehmen.

(2) Die Ämter für Erfindungswesen der Abkommensländer sind berechtigt, besondere Veröffentlichungen vorzunehmen, die die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse über die Zurückweisung der Anerkennung von Schutzdokumenten betreffen.

Artikel 9

(1) Jede interessierte Person kann in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung des Abkommenslandes, in dem das Schutzdokument anerkannt wird, Einspruch gegen den Beschluß über die Anerkennung des Schutzdokumentes erheben oder die Nichtigerklärung eines solchen Beschlusses beantragen oder dem Amt für Erfindungswesen dieses Landes die Umstände mitteilen, die der Anerkennung des Schutzdokumentes entgegenstehen.

(2) Die Gründe und die rechtlichen Folgen des Einspruches, des Antrages auf Nichtigerklärung oder der Mitteilung sowie die Verfahrensweise ihrer Prüfung sind dieselben, wie sie von der nationalen Gesetzgebung des Landes, das den Antrag erhalten hat, in bezug auf das Schutzdokument festgelegt sind. Der im Ergebnis der Prüfung eines Einspruches, eines Antrages auf Nichtigerklärung oder einer Mitteilung gefaßte Beschluß ist dem Anmelder über das kompetente Organ des Ursprungslandes der Erfindung nach Artikel 4 Abs. 2 oder über den Vertreter nach Artikel 4 Abs. 3 mitzuteilen.

Artikel 10

Die Ämter für Erfindungswesen der Abkommensländer nehmen Veröffentlichungen zu den Beschlüssen vor, die im Ergebnis der Prüfung von Einsprüchen gegen Beschlüsse über die Anerkennung von Schutzdokumenten, von Anträgen auf Nichtigerklärung solcher Beschlüsse oder von Mitteilungen über die der Anerkennung des Schutzdokumentes entgegenstehenden Umstände getroffen wurden. Die Form solcher Veröffentlichungen wird von jedem Abkommensland festgelegt.

Artikel 11

Durch das vorliegende Abkommen werden die zwischen den Abkommensländern geltenden Bedingungen der Übergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse nicht berührt, wenn zusammen mit der Erfindung technisch-organisatorische Er-